

als ein handwerksmäßiger anzusprechen sei. Die weitere gleichzeitige Angabe der Beklagten, ihr Betrieb sei eine Standuhren-Fabrik, sei ebenfalls unrichtig, denn ein Betrieb, der nur Gehäuse herstelle und in sie dann gekaufte Werke einsetze, könne nicht als eine „Uhren“-Fabrik angesehen werden, da es für eine Uhrenfabrik wesentlich sei, daß in ihr die Uhrwerke in ihren hauptsächlichsten Bestandteilen hergestellt würden. Eine Herstellung und Lieferung der Standuhren zu direkten Fabrikpreisen, wie die Beklagte weiterhin in ihren öffentlichen Kundgebungen behauptete, erfolge daher nicht. Auch die öffentliche Anpreisung der Beklagten, nur sie allein sei in der Lage, infolge eigener fortlaufender Herstellung der Gehäuse und großer Abschlüsse mit Uhrwerkfabriken zu fabelhaft billigen Preisen ihre Erzeugnisse anzubieten, entspreche nicht den Tatsachen, da es eine Menge von Unternehmungen gebe, die einen dem der Beklagten ähnlichen Betrieb hätten und in der Lage seien, ihren Kunden die gleichen Vorteile zu geben wie die Beklagte.

Die Kläger machen ferner geltend, daß die Ankündigungen der Beklagten insofern Angaben enthielten, die geeignet seien, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, als das Publikum durch sie in den Glauben versetzt würde, von einer Fabrik, in der Standuhren in ihren wesentlichen Teilen hergestellt würden, zu direkten Fabrikpreisen, also besonders billigen Preisen, diese zu beziehen; daß weiterhin das Publikum auf Grund der Ankündigungen der Beklagten annehmen muß, von der Beklagten wegen ihrer besonders gearteten Betriebsweise zu fabelhaft billigen Preisen Standuhren kaufen zu können. Die Kläger haben deshalb den Klageantrag gestellt, dem auch das Amtsgericht Dortmund vollinhaltlich stattgegeben hat.

Entscheidungsgründe: Für die Entscheidung der Frage, ob die öffentlichen Mitteilungen der Beklagten unrichtig sind, ist die Auffassung und Betrachtungsart desjenigen Teiles des Publikums maßgebend, an den sich die Ankündigungen richten.

Die Beklagte teilt nun in den fraglichen Inseraten den Verbrauchern, den alten wie auch den neu zu erwerbenden Kunden aller Bevölkerungsschichten mit, daß ihr Gewerbebetrieb eine Standuhrenfabrik sei. Nach der Durchschnittsauffassung des in Frage kommenden Käuferkreises ist aber die Bezeichnung Fabrik für den Gewerbebetrieb der Beklagten unzutreffend, denn nach der Ansicht dieses Kreises stellt ein Betrieb, der nur drei bis vier Arbeiter beschäftigt und einen Jahresumsatz von ungefähr 33000 R.M. hat, in dem der Mitinhaber selbst technisch tätig ist, keine Fabrik, sondern einen Handwerksbetrieb dar. Es kommt noch hinzu, daß dem Betriebe der Beklagten die einer Fabrik eigentümliche kaufmännische Organisation fehlt; denn die Beschäftigung eines Prokuristen, einer Kontoristin und eines Reisenden in dem Betrieb der Beklagten stellt nicht eine kaufmännische Organisation dar, wie sie einem Fabrikbetriebe entspricht. Nach der Auffassung des Verbraucherkreises ist der Betrieb aber nicht nur keine Fabrik, sondern insbesondere keine Standuhrenfabrik. Denn wenn der Betrieb der Beklagten eine Standuhrenfabrik oder wenigstens ein Betrieb, in dem Standuhren, wenn auch nur handwerksmäßig, hergestellt werden, sein sollte, so mußte in ihm vor allem das Uhrwerk selbst hergestellt werden, da die bei weitem überwiegende Zahl der Standuhrenkäufer den Hauptwert auf die Güte des Uhrwerkes legt und unter einer Standuhrenfabrik nur einen solchen Betrieb versteht, in dem nicht nur wie im Betriebe der Beklagten die Gehäuse, sondern auch das Uhrwerk hergestellt wird. Die Ankündigung der Beklagten,

ihr Betrieb sei eine Standuhrenfabrik, ist somit ebenfalls unrichtig. Ob die Beklagte die Bezeichnung Standuhrenfabrik als Firmenbestandteil auf Grund der Eintragung in das Handelsregister rechtmäßig führt, ist hier bedeutungslos. Die Tatsache, daß diese Bezeichnung unrichtige Angaben enthält, wird hierdurch nicht beseitigt. (Vrgl. R.G. in Mü. W. 25, 32 R.G.Z. 78, 265.)

Weiterhin ist die Ankündigung der Beklagten, daß sie zu direkten Fabrikpreisen verkaufe, unrichtig, denn wenn die Beklagte als angebliche Fabrikantin von Fabrikpreisen spricht, so kann das kaufende Publikum nur einen solchen hierunter verstehen, der durch die Herstellungskosten der Ware durch die Beklagte als „Fabrikantin“ bestimmt wird. Da die Beklagte aber nicht Fabrikantin ist, so kann sie auch nicht zu Preisen der angegebenen Art liefern, selbst wenn die von ihr den Kunden berechneten Preise wirklich Fabrikpreisen gleichkämen. Sie kann als Inhaberin eines handwerksmäßigen Betriebes nur Preise berechnen, die trotz der Eigenart ihres Betriebes Fabrikpreisen gleichstehen, aber nicht Fabrikpreise in dem angedeuteten Sinne sind.

Die von der Beklagten in den öffentlichen Mitteilungen an das Publikum, ihr Gewerbebetrieb sei eine Standuhrenfabrik und sie verkaufe zu direkten Fabrikpreisen, enthaltenen unrichtigen Angaben sind geeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, denn das Publikum wird hierdurch in den Glauben versetzt, daß, weil es sich bei dem Betrieb der Beklagten um einen Fabrikbetrieb handle, in dem Uhrwerke wie auch Gehäuse hergestellt werden, diese Art der Herstellung einen günstigen Einfluß auf die Preise habe. Sollte tatsächlich aus anderen Gründen als in den oben erwähnten das Angebot der Beklagten, wie diese behauptet, günstig sein, so tut dies nichts zur Sache, da sie in dem Angebot der Beklagten nicht hervorgetreten sind. Die Preisvorteile, die die Beklagte für die von ihr angepriesenen Standuhren in Anspruch nimmt, decken sich nicht mit ihren Angaben über diese Vorteile. Die Beklagte führt nicht die eventuell tatsächlich vorhandenen Gründe für eine besonders günstige Preisgestaltung an, sondern andere, unrichtige Gründe. Die weitere öffentliche Mitteilung der Beklagten, nur sie allein sei infolge eigener fortlaufender Herstellung der Gehäuse sowie durch großen getätigten Abschluß mit einer führenden deutschen Hausuhrenfabrik in der Lage, zu fabelhaft billigen Preisen ihre Erzeugnisse anzubieten, enthält ebenfalls unrichtige Angaben, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen.

Nach der Behauptung der Beklagten soll sich das Wort „allein“ naturgemäß nur auf den Verkauf in Dortmund beziehen; dies scheint jedoch als eine künstliche Auslegung, auf die kein Unbefangener kommt. Der Sinn obiger an den Leserkreis der „Tremonia“ gerichteten Mitteilungen ist derjenige, den dieser Kreis bei ungekünsteltem Verhalten daraus entnimmt. Bei einer derartigen Betrachtungsweise ist der Inhalt der Ankündigung dahin auszulegen, daß die Beklagte behauptet, sie könne in ihrer Eigenschaft als „Standuhren-Fabrik“ infolge besonders günstiger Geschäftsbeziehungen konkurrenzlos „allein“ ihren Kunden außerordentliche Vorteile bieten, zu „fabelhaft billigen Preisen“ liefern. Diese von der Beklagten aufgestellte Tatsache ist offenbar unrichtig, denn es gibt eine Reihe von Unternehmungen auch innerhalb der weiteren Umgebung von Dortmund und in dem Gebiete, in dem die „Tremonia“ gelesen wird, die auf Grund der gleichen geschäftlichen Bedingungen gleiche Preisvorteile ihren Kunden gewähren können. Jene unrichtigen Angaben sind geeignet, den Anschein